



Hausordnung & Benutzungsregelung für das Emmeram Forum

§1 Trägerschaft, Hausrecht

(1) Das EmmeramForum, Emmeramsplatz 3, steht im Eigentum der Kirchenstiftung St. Emmeram und wird durch die Kirchenverwaltung St. Emmeram, vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand, also den Pfarrer der Dompfarreiengemeinschaft St. Emmeram I St. Ulrich, verwaltet. Nur dieser oder eine von diesem beauftragte Dienstperson kann wirksame Anordnungen über die Benutzung des Emmeram Forums treffen.

(2) Die jeweils beauftragte Dienstperson übt, ebenso wie der Pfarrer, das Hausrecht aus. Jeder Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Benutzer des EmmeramForums hat diese Benutzungs- und Entgeltregelung sowie ggf. zusätzliche konkrete Einzelanordnungen des Beauftragten der Kirchenstiftung zu beachten. Der Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Kirchenstiftung jederzeit zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.

§2 Benutzerkreis, Benutzungszweck, Umfang der Benutzung

(1) Das EmmeramForum dient der Seelsorge und ist ein Ort der Begegnung in der kirchlichen, kulturellen und sozialen Pfarrgemeinde. Es beherbergt insbesondere die Katholische Erwachsenenbildung (KEB) sowie weitere von diesem Amt wahrzunehmenden Aufgaben wie die „Innenstadtseelsorge“. Es steht darüber hinaus den Gruppen der Pfarrei für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. In der Regel werden unter Beachtung von Ziff. (2) Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit (soweit sie in Gruppen organisiert ist) und kulturelle gesellige Veranstaltungen, jedoch nicht für private Veranstaltungen (z. B. Familienfeiern) zugelassen. Eine Konkurrenz zu örtlichen Gewerbetreibenden ist zu vermeiden.

Kirchliche Gebäude und Räume sind Stätten der Begegnung und Gemeinschaft, der Glaubensvertiefung und der Geselligkeit. Kirchliche Räume sind ein sichtbares Zeichen für die Präsenz von Gott in dieser Welt und die Gemeinschaft der Christen. Die Nutzung von Kirchengebäuden ist nur mit Rücksicht auf den Widmungszweck möglich. Auch die Nutzung anderer kirchengemeindlicher Räume für kulturelle Handlungen, die dem christlichen Glauben entgegenstehen, ist nicht möglich.

(2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten werden folgende Räumlichkeiten des EmmeramForums an natürliche Personen, an juristische Personen, Personenvereinigungen und Vereine zur kulturellen Nutzung (wie z. B. Vorträge, Lesungen, Begegnung, musikalische und kulturelle Aufführungen jeglicher Art) gegen Zahlung eines Benutzungsentgeltes überlassen.

EG: Seminarraum **Wolfgang** mit 40qm, kombinierbar mit
EG: Seminarraum **Michael** mit 20qm
OG: Seminarraum **Hemma** mit 40qm
OG: Seminarraum **Magdalena** mit 20qm
DG: **Emmeramsaal** mit 100qm
DG: **Foyer** mit 55qm

Die in Abhängigkeit vom jeweiligen Bestuhlungsplan zugelassenen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung verantwortlich. Die Seminarräume Wolfgang, Hemma und der Emmeramsaal sind mit moderner Präsentationstechnik ausgestattet. Flipcharts, Whiteboards und Pinnwände können wahlweise hinzugebucht werden.

(3) Die beabsichtigte Veranstaltung sowie das Verhalten der Veranstalter und Benutzer dürfen nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Glaubens- und Sittenlehre stehen. Der kirchliche Charakter des EmmeramForums muss bei der Durchführung der Veranstaltung jederzeit gewahrt bleiben. Dem entspricht, dass die Kirchenstiftung berechtigt ist, sich vom Veranstalter den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.

(4) Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Organisationen sind im Emmeram Forum sind möglich, wenn diese Parteien und Organisationen nicht von kirchlicher Seite ausgeschlossen sind.

(5) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen noch dem Ansehen der Kirche abträglich sein. Die Veranstaltung darf keine sexistischen, aufhetzenden, menschenverachtenden, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben. Die Kirchenstiftung hat jederzeit das Recht, Personenvereinigungen, Vereine, Organisationen, juristische Personen oder Einzelpersonen bei Verstößen von der Benutzung oder vom Besuch auszuschließen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des EmmeramForums besteht nicht.

§3 Benutzungsvertrag, Belegungsplan, Entgelt

(1) Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzung durch Gruppierungen der Pfarrei und der KEB werden in einem Plan zum Jahresbeginn festgelegt. Die in diesem Plan enthaltenen Termine für pastorale Arbeit der Kirchenstiftung und der KEB im Emmeram Forum haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Für diese Zeiten werden keine Entgelte erhoben.

(2) Die Benutzung durch Externe erfolgt aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Benutzungsvertrages nach Maßgabe dieser allgemeinen Hausordnung- und Entgeltregelungen, welcher Bestandteil des Benutzungsvertrages ist. Die Kirchenstiftung behält sich vor, eine Kaution zu verlangen. Der Veranstalter hat die aus seiner Veranstaltung resultierenden Betriebskosten einschließlich Heizung und Reinigung zu tragen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag festzusetzen.

(3) Anträge für die Überlassung von Räumlichkeiten sind mindestens drei (3) Wochen vor der beabsichtigten Nutzung in Textform beim Emmeram Forum zu stellen. Sie muss über die Art, den Inhalt, die Dauer und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben.

(4) Spätestens sieben (7) Tage vor der Nutzung hat eine Feinabstimmung zwischen den Vertragsparteien stattzufinden. Dabei muss der Benutzer mit der jeweils beauftragten Person den konkreten Ablauf der Veranstaltung besprechen und genaue Information über Inhalt der Veranstaltung, Personal und Teilnehmerzahl mitteilen. Ergibt sich im Rahmen der Feinabstimmung gemachten Angaben und der im Benutzungsvertrag gegebenen Angaben eine wesentliche Änderung, kann die Kirchenstiftung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Benutzers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(5) Die erforderlichen Schlüssel (Transponder) sind gegen Pfand vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bis zu dem von der Kirchenstiftung genannten Termin, abzuholen. Der Empfang ist schriftlich zu quittieren. Nach Beendigung der Veranstaltung und dem Abschluss ggf. erforderlicher Nachbereitungsarbeiten sind die Schlüssel (Transponder) unverzüglich wieder abzugeben.

§4 Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Benutzerpflichten

(1) Sofern der Veranstalter eine nicht pfarrliche Gruppierung ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Veranstalter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten des Emmeram Forums und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht der Kirchenstiftung demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden.
- b) Mit dem Antrag auf Benutzung hat der Veranstalter einen dauernd anwesenden verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.
- c) Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als Erster betreten und als Letzter verlassen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Versorgungsleitungen, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Störungen sind unverzüglich der Kirchenstiftung zu melden.
- d) Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Hausordnung und Benutzungsregelung, insbesondere § 2 Ziff. (2), § 6 Ziff. (2), § 6 Ziff. (3) und § 6 Ziff. (5) getroffene Bestimmungen hinzuweisen. Der Benutzer ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der überlassenen Räume und deren Einrichtungen, des sonstigen Zubehörs sowie der Verkehrsflächen verpflichtet.

(2) Sofern bei Benutzung durch pfarrliche Gruppierungen Veranstalter die Kirchenstiftung ist, gelten die vorstehenden Bedingungen mit den Regelungen gemäß Ziff. (1) lit. c. und d. mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die von der Kirchenstiftung mit der Leitung beauftragte Person ist.

§5 Benutzung, Dekoration, technische Anlagen, Catering, Rückgabe, Garderobe

(1) Änderungen in und am Gebäude - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Kirchenstiftung nicht vorgenommen werden. Ebenso ist das Einbringen von Einrichtungs- und Dekorationsgegenständen in die Räumlichkeiten des EmmeramForums nur nach Abstimmung mit der Kirchenstiftung zulässig.

(2) Es ist nicht gestattet, an Böden, Wänden, Säulen, Decken, Türen und Lampen Befestigungsmaterial wie Nägel, Schrauben, Dübel, Ringe, Drähte, Selbstklebestreifen etc. anzubringen. Das Einklemmen und Verspreizen von Befestigungsmaterial in Architekturteile zum Zwecke eigener Aufhänge- und Montagemöglichkeiten ist ebenfalls nicht gestattet. Lautsprechergeräte und Zubehör, Lichtquellen etc. dürfen nicht an Wänden und Säulen befestigt werden.

(3) Die technischen Anlagen, wie z. B. Heizungsvorrichtungen, Medienausstattung usw., dürfen nur von der Kirchenstiftung bzw. einem Beauftragten nach Einweisung durch die Kirchenstiftung bedient werden.

(4) Vom Benutzer zu vertretende Schäden an den überlassenen Räumen, der Einrichtung oder des sonstigen Zubehöres werden von der Kirchenstiftung auf Kosten des Benutzers behoben. Bei an den Architekturteilen verursachten Schäden muss mit der Reparatur des jeweiligen ganzen Architekturteils gerechnet werden, nur stellenweise Ausbesserungen sind nicht möglich.

(5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder gefährlichen Stoffen ist unzulässig. Ebenso ist das Anbrennen von Saalfeuerwerk, Wunderkerzen sowie das Anbringen von gasgefüllten Luftballons nicht gestattet.

(6) In der gesamten Einrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

(7) Die Küche im DG kann nur nach vorheriger Genehmigung genutzt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Küchengeräte und Kücheneinrichtungen trägt der Veranstalter. Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden von der Kirchenstiftung auf Kosten des Veranstalters ersetzt. Lebensmittel (Speisen und Getränke) dürfen keinesfalls im Gebäude zurückgelassen werden, sondern müssen wieder mitgenommen werden. Das gebrauchte Geschirr ist in der Spülmaschine zu reinigen und anschließend in die dafür vorgesehenen Schränke, bzw. Regal zu stellen. Die Gastrogeschirrspülmaschine ist entsprechend der Einweisung ordnungsgemäß zu benutzen. Es darf unter keinen Umständen Geschirr mir Fettablagerung in der Küche gespült werden.

(8) Für Veranstaltungen mit Caterer ist von diesem das komplette Equipment wie Besteck, Geschirr, Gläser, Tassen etc. bereitzustellen. Eine Vermengung mit der Ausstattung des Emmeram Forum ist nicht erlaubt. Der Veranstalter haftet der Kirchenstiftung gegenüber auch für Schäden, die durch von ihm beauftragte Dritte erfolgen.

(9) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Veranstalter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung keine Haftung. Die Bewachung der überlassenen Räume sowie der dort befindlichen Sachen und Einrichtungen obliegt während der Veranstaltungsdauer ausschließlich der Benutzer. Die Kirchenstiftung übernimmt für etwaig eintretende Verluste und Schäden (z. B. Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände

des Benutzers, seines Personals oder von Besuchern der Veranstaltung) keinerlei Haftung oder Entschädigungspflicht. Liegen gebliebene Kleidungsstücke oder Gegenstände werden von uns nach einer Woche beim Fundamt abgegeben.

§6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Jugendschutz, behördliche Genehmigungen, GEMA-Gebühren, Vermeidung von Ruhestörung

(1) Die Beantragung der Benutzung bei der Kirchenstiftung und der Benutzungsvertrag ersetzen nicht erforderlich werdende anderweitige behördliche Genehmigungen bzw. Anzeigepflichten. Etwaige für die Veranstaltung erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vom Benutzer rechtzeitig bei den zuständigen Stellen auf eigene Kosten einzuholen. Die Bescheinigungen/Genehmigungen sind dem Beauftragten der Kirchenstiftung auf Verlangen vor der Veranstaltung vorzulegen.

(2) Die Anmeldung seiner Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Benutzer. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Benutzers.

(3) Der Benutzer trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zivil- und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften und Auflagen sind zu erfüllen.

(4) Der Veranstalter hat insbesondere auf strikte Einhaltung der Gesetze und sonstige Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu achten.

(5) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Belästigung oder Störung der anderen Benutzer des Emmeram Forums und der Nachbarn, insbesondere durch Geräuschemission, vermieden werden. Jede Ruhestörung ist zu vermeiden. Musik ist nur in Zimmerlautstärke gestattet. Veranstaltungen müssen bis spätestens 22 Uhr beendet sein. Die Nachtruhe darf nicht gestört werden.

§7 Kündigung, Abbruch der Veranstaltung

(1) Die Kirchenstiftung ist berechtigt, eine bereits zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu kündigen, wenn der Veranstalter/Benutzer trotz vorheriger Abmahnung durch die Kirchenstiftung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsregelung verstößt. Im Falle eines Verstoßes gegen § 2 Ziff. (3), § 6 Ziff. (4) und (5) bedarf es keiner vorherigen Abmahnung. Des Weiteren verliert der Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzerrecht, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Kirchenstiftung bedarf.

(2) Im Rahmen des Hausrechts sind der Pfarrer oder die jeweils beauftragte Person jederzeit berechtigt, die überlassenen Räume während der Veranstaltung zu betreten, um sich über die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung bzw. mietvertragliche Regelungen sowie Vereinbarungen zu überzeugen. Sie sind berechtigt; eine Veranstaltung abzubrechen, wenn gegen Regelungen verstoßen wird.

(3) Schadensersatzansprüche des Veranstalters/Benutzers sind ausgeschlossen.

(4) Soweit der Benutzer die Veranstaltung aus einem von der Kirchenstiftung nicht zu vertretenden Grund nicht durchführt, bleibt das Benutzerentgelt geschuldet. Unter folgenden Bedingungen reduziert sich der Betrag, soweit kein gesetzlicher Rücktritts- oder Kündigungsgrund besteht:

- Im Zeitraum vom Vertragsschluss bis zwei (2) Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
- Im Zeitraum von weniger als zwei (2) Wochen bis einen (1) Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- Am Veranstaltungstag werden 100 % des im Benutzungsvertrag ausgewiesenen Benutzerentgelts berechnet und fällig.

§8 Beendigung der Veranstaltung

(1) Nach Abschluss der Benutzung sind die überlassenen Räume vollständig von mitgebrachten Gegenständen (Dekoration, Einrichtungsgegenstände, Speisen- oder Getränke) zu räumen (nach Ablauf der Nutzungszeit werden Gegenstände kostenpflichtig entfernt) in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen in den Zustand zu bringen, in dem sie überlassen wurden. Die überlassenen Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Alle Fenster und Türen sind nach Beendigung der Veranstaltung sorgfältig zu verschließen. Die Check Out Liste ist zu beachten.

(2) Abfalleimer im genutzten Raum und in der Küche sind nach der Nutzung zu entleeren und sauber zu hinterlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, seine Abfälle unter Einhaltung der Mülltrennung zu entsorgen. Über die Restmülltonnen darf nur solcher Müll entsorgt werden, der nicht einer Wiederverwertung zugeführt werden kann. Lebensmittel (Speisen und Getränke) dürfen keinesfalls im Gebäude zurückgelassen werden, sondern müssen wieder mitgenommen werden. Für die Entsorgung von Glas sind überall in der Stadt - auch in unmittelbarer Nähe zu unserem Haus - Sammelcontainer aufgestellt.

(3) Falls durch die Nutzung ei zusätzlicher, über das normale Maß hinausgehender Putzaufwand entsteht oder die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, wird für die erforderliche Reinigung eine zusätzliche, aufwandsabhängige Reinigungspauschale von mindestens 50 Euro erhoben.

§9 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

(1) Der Veranstalter übernimmt im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Gefahren die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt insofern die Kirchenstiftung von Ersatzansprüchen der Teilnehmer der Veranstaltung im Emmeram Forum frei, die während des Aufenthalts auf dem Grundstück und im Emmeram Forum entstehen. Hierfür kann die Kirchenstiftung vom Veranstalter den Abschluss einer geeigneten (Veranstaltungshaftpflicht-)Versicherung verlangen. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. einer Risikoversicherung wird dem Benutzer empfohlen.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Kirchenstiftung als Grundstückseigentümerin oder Dritten infolge der Durchführung der Veranstaltung oder durch unsachgemäßen Gebrauch an den überlassenen Anlagen, Räumen Einrichtungen sowie den Zugangswegen oder Zufahrten durch ihn, sein Personal oder von Besuchern der

Veranstaltung entstehen und die auf einem schuldhaften Verhalten des genannten Personenkreises beruhen.